



# Waldgesetz der Gemeinde Felsberg

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben Zweck und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2. Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Grundsatz Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

## II. Verwaltung

Art. 3. Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst. Organisation

Art. 4. Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen ob- Verwaltung und Aufsicht liegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Departementsvorsteher Volkswirtschaft.

Art. 5. Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung Gemeindevorstand und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

Der Gemeindevorstand

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) wählt den Revierförster;
- c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest;
- d) genehmigt das Jahresprogramm;
- e) erstellt das Budget;
- f) überwacht die Betriebsführung;
- g) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten;
- h) vergibt grösserer Arbeiten;
- i) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprechen, so ist der Revierförster in der Regel mit beratender Stimme beizuziehen.

Departements-  
vorsteher Volks-  
wirtschaft

Art. 6. Der Departementsvorsteher Volkswirtschaft :

- a) fördert die Waldwirtschaft in der Gemeinde und betreibt Holzmarketing;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) stellt Antrag über die Vergebung grösserer forstlicher Arbeiten;
- e) überwacht die Holzverkäufe.

Revierförster/Be-  
triebsleiter

Art. 7. Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.  
Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen<sup>1</sup> und gemäss Stellenbeschrieb.

### III. Waldbewirtschaftung

Zielsetzung

Art. 8. Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Jahres-  
programm

Art. 9. Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

Arbeitssicherheit

Art. 10. Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte<sup>2</sup> und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Holzschutz

Art. 11. Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Infrastruktur

Art. 12. Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem gutem Zustand zu erhalten.  
Die bestehenden Waldwege sind entsprechend ihrem Ausbau- und Benutzungstyp stets in gutem Zustand zu erhalten, wobei für den Unterhalt in erster Linie die forstlichen Anforderungen massgebend sind.  
Grössere Unterhaltskosten, die durch waldfremden Verkehr bedingt sind, sollen nicht dem Forstbetrieb belastet werden.

Benützung der  
Waldstrassen

Art. 13. Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt.

<sup>1</sup>AB über Wahl und Anstellung, Rechte und Pflichten der Bündner Revierförster

<sup>2</sup> Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter im Kanton Graubünden

Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde in einem Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

#### IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 14. Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung. Vermarktung

Art. 15. Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Departementsvorsteher Volkswirtschaft und den Revierförster nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz" und der Finanz- und Beschaffungskompetenz-Ordnung der Gemeinde Felsberg getätigt. Holzverkauf

Art. 16. Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet. Interner Verbrauch

Art. 17. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die nach kantonalem Gemeindegesetz Berechtigten. Es gelten die Vorschriften in Anhang 1. Taxholz

Art. 18. Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzberechtigt sind Einwohner der Gemeinde. Aufgerüstetes Holz im Wald ist mit Name und Adresse zu kennzeichnen. Leseholz

Art. 19. Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Christbäume, Deckreisig und andere Nebennutzungen  
Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Das mähen von Gras und die Gewinnung von Kienholz, Rinde und Harz sind im ganzen Waldgebiet verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung der Forstorgane.

Art. 20. Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden. Gemeinwirtschaftliche Leistungen

#### V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 21. Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald-Weide Ausscheidungsprojekten zu regeln. Beweidung

Art. 22. Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht. Feuer

Campieren Art. 23. Das Campieren im Wald ist verboten.

**VI. Strafbestimmungen**

Zuständigkeit Art. 24. Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Bussen Art. 25. Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.

Fälligkeit, Rechtsmittel Art. 26. Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Anzeigepflicht Art. 27. Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

**VII. Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 28. Die Normalwaldordnung vom 26. Juni 1980 wird aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 29. Diese Waldordnung inklusive Anhang tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Von der Gemeinde an der Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001 genehmigt.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindegeschreiber

Markus Feltscher Beda Gujan

Genehmigung durch das Amt für Wald

Der Kantonsförster

Chur, den ..... Andrea Florin

## **Anhang 1 Taxholz**

### **a) allgemeines**

Art. 1. Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Begriff  
Preis abgegebene Nutz- und Brennholz.

Art. 2. Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften Gemeinde- Berechtigung  
bürgern und niedergelassenen Schweizern abgegeben.

Art. 3. Gesuche um Abgabe von Taxholz sind dem Revierförster Gesuche /  
Termine  
schriftlich bis zum öffentlich publizierten Termin einzureichen. Für  
Nutzholz ist der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste bei-  
zulegen. Der Departementsvorsteher Volkswirtschaft entscheidet über  
die Gesuche.

Art. 4. Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen o- Abgabe/  
Sortierung  
der den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist ver-  
boten.

Messung und Sortierung des Taxholzes richtet sich nach den  
schweizerischen Holzhandelsgebräuchen für Rundholz.

Art. 5. Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Aufrüsten/  
Transport  
Taxholzes verantwortlich. Wirken die Bezüger bei Rüstung und Trans-  
port mit, sind die entsprechenden Lohnlisten zu führen, womit sie über  
die Gemeinde bei der SUVA gegen Unfall versichert sind.

Art. 6. Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückver- Abfuhrtermin  
gütung an die Gemeinde.

## 6

Abgabepreis	Art. 7. Der aus Taxe und Rüstkosten zusammengesetzte Abgabepreis wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Bürger und Niedergelassene sind in Bezug auf die Höhe der Nutzungstaxen gleichgestellt. <sup>3</sup>
Verwendungs- ort/Handel/ Tausch	Art. 8. Taxholz darf nur auf Gebiet der Bezugsgemeinde verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten.
Reklamationen	Art. 9. Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln, die Verantwortung der Gemeinde.

### b) Nutzholz

Bezugsmenge	Art. 10. Für Neu- und Umbauten sowie für Reparaturen kann pro 20-jähriger Periode maximal 40 m <sup>3</sup> Nutzholz bezogen werden. Erfordert es der Hiebsatz, so kann diese Menge gekürzt werden. Wird für ein Bauvorhaben mehr Holz benötigt, so kann die zusätzliche Menge zum Handelspreis bezogen werden.
Holzart	Art. 11. Normalerweise wird Fichten- oder Tannenholz abgegeben. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabe anderer Holzarten.
Einschränkungen	Art. 12. Für subventionierte Bauvorhaben wird kein Taxholz abgegeben.
Verwendung	Art. 13. Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.
Handänderung	Art. 14. Wer ein mit Taxholz erstelltes Gebäude innert 10 Jahren an einen Auswärtigen verkauft, hat die Differenz zum vollen Handelswert nachzuzahlen. Massgebend ist der Zeitwert..

### c) Brennholz

Bezugsmenge	Art. 15. Der Revierförster legt unter Berücksichtigung der Betriebsplanung jährlich die Gesamtbezugsmenge fest. Diese wird auf die eingegangenen Gesuche aufgeteilt.
Abgabe	Art. 16. Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.
Zeitpunkt	Art. 17. Der Abgabezeitpunkt wird durch den Revierförster festgelegt und den Bezüger mitgeteilt.

<sup>3</sup>Gemeindegesezt des Kantons Graubünden

